

## COVID-19-Stundung - Anleitung

---

Nach Einführung der Covid-19-Kredite hat der Bundesrat weitere Notfallmassnahmen ergriffen, um eine Konkurswelle zu verhindern. Diese könnte durch das plötzliche Schrumpfen der Wirtschaft aufgrund der Pandemie und der sanitären Massnahmen, die zu deren Eindämmung angeordnet wurden, ausgelöst werden. Diese Massnahmen sind am 20. April 2020 in Kraft getreten und ermöglichen Unternehmen, die seit dem 31. Dezember 2019 schwer im Defizit sind, den Konkurs ab dem jetzigen Zeitpunkt und bis am 20. Oktober 2020 aufzuschieben ohne ihre Organe haftbar zu machen, und/oder eine deutlich vereinfachte Stundung ihres Konkurses zu erhalten («COVID-19-Stundung»).

Es handelt sich folglich um begrüssenswerte Massnahmen zur vereinfachten Behebung der Probleme im Zusammenhang mit einer Überschuldung, auf die wir Sie bei einer Inanspruchnahme der Covid-19-Kredite hingewiesen haben (siehe Mitteilung des Bureau des Métiers vom 7. April 2020). Als Fortsetzung dieser Mitteilung möchte Ihnen das Bureau des Métiers an dieser Stelle einige praktische Erläuterungen anbieten - für den Fall, dass Sie diese neuen Massnahmen leider anwenden müssten.

### I. Aussergerichtliche Stundung des Konkurses

#### a. Wirkung der Massnahme

Im Normalfall muss der Verwaltungsrat das zuständige Gericht benachrichtigen, sobald ersichtlich wird, dass die Schulden einer Aktiengesellschaft nicht mehr durch deren Eigenkapital gedeckt sind (Art. 725 Abs. 2 OR). Auf diese Benachrichtigung hin, eröffnet das Gericht den Konkurs, falls die Benachrichtigung keinen Antrag auf Aufschub oder Nachlassstundung enthält, der belegt, dass eine Sanierung möglich wäre (Art. 725a Abs. 1 OR).

Mit dem Inkrafttreten der neuen Notfallmassnahmen kann diese Benachrichtigung bis am 20. Oktober 2020 aufgeschoben werden, ohne die Verwaltungsratsmitglieder für die Unterdeckung im Rahmen des Konkurses haftbar zu machen, sofern dieser aufgrund der seit dem 1. Januar 2020 angehäuften Schulden entstanden ist. Zur Erinnerung, sobald die Covid-19-Kredite 500'000 Franken übersteigen, muss ihre Verwendung bei der Berechnung der Überschuldung miteinbezogen werden.

Die Verwaltungsräte sämtlicher Instanzen, die das Gericht bei Überschuldung benachrichtigen müssen - d.h. Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaften und Stiftungen - haben die Möglichkeit, den Konkursantrag aufzuschieben. Von dieser Massnahme ausgenommen sind Unternehmer, die als Einzelgesellschaft oder Personengesellschaft (KIG und Kommanditgesellschaften) fungieren. Diese können hingegen bei Bedarf die COVID-19-Stundung nutzen (siehe § II unten).

## b. Voraussetzungen

Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt werden, um die gültige Stundung eines Konkurses zu erwirken:

(i) Die Gesellschaft darf am 31. Dezember 2019 nicht überschuldet sein. Die Situation anhand der Bilanz an diesem Datum ist ausschlaggebend. Achtung, aufgeschobene Forderungen, durch die gewöhnlich die Benachrichtigung des Gerichts vermieden werden kann, müssen in die Berechnung der Schulden einfließen, um festzulegen, ob eine Gesellschaft am 31. Dezember 2020 überschuldet ist. Liegt eine Überschuldung der Gesellschaft vor, sollte eine COVID-19-Stundung in Betracht gezogen werden, oder die aufgeschobenen Forderungen sollten gegebenenfalls in Kapital umgewandelt werden, oder es sollten à-fonds-perdu-Einlagen erhalten werden, anstatt einen Konkurs aufzuschieben.

(ii) Es muss Aussicht auf Sanierung am 31. Dezember 2020 bestehen. Die Konkursstundung muss gerechtfertigt werden durch die Möglichkeit einer Behebung der Überschuldung dank einer ausreichenden Wiederaufnahme der Tätigkeiten, oder dank Massnahmen zur Restrukturierung oder Rekapitalisierung bis Ende dieses Jahres. Wenn eine Sanierung bis am 31. Dezember 2020 ohne Mitwirkung der Gläubiger unmöglich erscheint, sollte Weg der COVID-19-Stundung bevorzugt werden.

## c. Praktische Umsetzung

Der Verwaltungsrat muss in der Lage sein, seine Entscheidung für eine Stundung des Konkurses zu begründen und schriftlich zu belegen. Konkret müssen mindestens die folgenden Dokumente vorgelegt werden:

- Ein unterzeichnetes Protokoll einer Verwaltungsratssitzung, die regelmässig einberufen wird, und aus welchem hervorgeht, dass die Mehrheit seiner Mitglieder beschliesst, die obligatorische Benachrichtigung des Gerichts gemäss Artikel 725 Absatz 2 OR (beziehungsweise gemäss Artikel 820 OR für die GmbHs und Art. 903 OR für die Genossenschaften) aufzuschieben.

- Eine Bilanz per 31. Dezember 2019, die von den Verwaltungsratsmitgliedern unterzeichnet wurde und aus welcher hervorgeht, dass die Gesellschaft, unter Ausschluss der zu diesem Zeitpunkt gestundeten Schulden - sofern welche vorhanden sind - nicht überschuldet ist. Diese Bilanz ist selbst für Gesellschaften erforderlich, die ihr Berichtsjahr nicht übereinstimmend mit dem Kalenderjahr abschliessen. Verfügt die Gesellschaft über keine Revisionsstelle, muss die Bilanz nicht geprüft werden, sie muss jedoch gemäss den Grundsätzen der Vorsicht und der Richtigkeit erstellt werden, die im Obligationenrecht vorgesehen sind.

- Eine Zwischenbilanz vom 20. April bis 20. Oktober 2020, unterzeichnet von den Verwaltungsratsmitgliedern, aus der hervorgeht, dass die Gesellschaft mit den Fortführungswerten wie auch den Veräusserungswerten überschuldet ist. In Abweichung von den üblichen Vorschriften, muss diese Zwischenbilanz nicht von einem anerkannten Revisor geprüft werden.

- Ein Liquiditätsplan bis am 31. Dezember 2020, aus dem hervorgeht, dass spätestens zu diesem Datum der Einnahmenüberschuss im Verhältnis zu den Ausgaben höchstwahrscheinlich die in der Zwischenbilanz festgestellte Überschuldung decken können wird. Dieser Plan muss hinsichtlich der zum Zeitpunkt seiner Erstellung vorhersehbaren Elemente plausibel sein. Angesichts der sehr ungewissen Umstände, denen wir ausgesetzt sind, ist es empfehlenswert die Entwicklung der Lage monatlich zu überprüfen und den Plan gegebenenfalls anzupassen. Wenn nach einer gewissen Zeit ersichtlich wird, dass bis am 31. Dezember 2020 die Überschuldung nicht behoben werden kann, muss das Gericht ohne den 20. Oktober abzuwarten benachrichtigt werden, oder es muss eine COVID-19-Stundung beantragt werden.

Wenn die Zwischenbilanz oder der Liquiditätsplan nicht auf plausible Art und Weise erstellt werden können, sollte ebenfalls die COVID-19-Stundung der bevorzugte Weg sein.

## II. Gerichtliche COVID-19-Stundung

### a. Wirkung der Massnahme

Im Allgemeinen bietet die Stundung des Konkurses einer überschuldeten Gesellschaft einen temporären gerichtlichen Schutz vor ihren Gläubigern, da diese keine Zwangsvollstreckung ihrer Forderungen mehr beantragen können. Normalerweise muss ein Antrag auf Stundung begründet werden durch einen Sanierungsplan und geprüfte Rechnungsabschlüsse, die anhand der Veräusserungs- und Fortführungswerte erstellt wurden sowie insbesondere durch ausreichende finanzielle Garantien - um zu vermeiden, dass sich die Situation der Gläubiger während der Schutzperiode, die der überschuldeten Gesellschaft zugesprochen wurde, verschlechtert.

Die COVID-19-Stundungen haben das Ziel, einen partiellen und sofortigen gerichtlichen Schutz vor den meisten Gläubigern zu gewähren, wobei weder ein Sanierungsplan, noch die üblicherweise erforderlichen finanziellen Garantien notwendig sind. Eine COVID-19-Stundung wird konkret für eine Dauer von drei Monaten, die einmalig verlängert werden kann, sämtliche Beteiligungen verhindern für alle Forderungen, die vor der Bewilligung der Stundung entstanden sind - ausser es handelt sich um Forderungen der Arbeitnehmer oder der Vorsorgeeinrichtungen (Gläubiger der ersten Klasse), oder um Grundpfandgesicherte Forderungen, die - jedoch ohne Zwangsverwertung - betrieben werden können. Die Grundidee ist denjenigen KMU unabhängig von ihrer Rechtsform (inklusive Einzelfirmen), die vor der Krise leistungsfähig waren zu helfen den Konkurs zu vermeiden, sollte es wahrscheinlich sein, dass sie wieder rentabel werden. Eine nicht zu unterschätzende Konsequenz der COVID-19-Stundungen ist die Verpflichtung, den Gläubigern transparente Informationen zu liefern. In diesem Sinne wird die Vergabe einer COVID-19-Stundung im Prinzip einen Eintrag im Handelsregister nach sich ziehen.

Indem ein Verwaltungsrat eine COVID-19-Stundung für eine überschuldete Gesellschaft beantragt, erfüllt er seine Benachrichtigungspflicht gegenüber dem Gericht. Ausser in ganz besonderen Fällen, können seine Mitglieder oder die anderen Führungskräfte die Tätigkeit der Gesellschaft ohne Bestellung eines Sachwalters fortsetzen. Sie sind weiterhin berechtigt über die Gesellschaftswerte zu verfügen, mit Ausnahme des Anlagevermögens. Zur Gewährleistung der Gleichbehandlung der von einer COVID-19-Stundung betroffenen Gläubiger, ist es der Gesellschaft untersagt, diese während der gesamten Dauer der Stundung zu bezahlen. Sie kann hingegen Verbindlichkeiten begleichen, die nach der Stundung hinzugekommen sind - unter der Bedingung, dass dies die berechtigten Interessen der vorherigen Gläubiger nicht beeinträchtigt.

Die Bewilligung einer COVID-19-Stundung bedeutet jedoch weder eine Sistierung der Zivilprozesse, noch des Zinsenlaufs. Ebenso können keine Dauerschuldverhältnisse aufgelöst werden. Diejenigen Vereinbarungen hingegen, die künftige Forderungsabtretungen beinhalten, werden während der Dauer der Stundung keine Wirkung auf Verträge entfalten, die erst nach deren Bewilligung entstanden sind. Die Gesellschaft wird folglich den Erlös dieser Forderungen für ihre Sanierung nutzen können, selbst wenn deren Abtretung zuvor zu Sicherheiten oder anderen Zwecken vorgenommen wurde.

#### **b. Voraussetzungen**

Eine Gesellschaft muss für die Bewilligung einer COVID-19-Stundung einfach glaubhaft machen, dass ihre Überschuldung nach dem 31. Dezember 2019 entstanden ist. Es ist nicht notwendig einen Kausalzusammenhang zwischen der Pandemie und der Überschuldung herzustellen, da dieser Zusammenhang grundsätzlich vorausgesetzt wird. Im Gegensatz zu den Voraussetzungen für die Stundung eines Konkurses (siehe oben § I. b. (i)), kann die Gesellschaft eine COVID-19-Stundung erwirken, selbst wenn sie am 31. Dezember 2019 einen Forderungsaufschub genutzt hat.

Im Regelfall wird für die Bewilligung einer COVID-19-Stundung kein Kostenvorschuss vorausgesetzt und die Spruchgebühren sollten 2'500 Franken nicht übersteigen.

#### **c. Abschluss der Stundung**

Im Gegensatz zu den Bestimmungen für eine gewöhnliche Stundung, endet die COVID-19-Stundung automatisch zur vorgesehenen Frist und schliesst somit die Periode des Schutzes vor Forderungen, die vor der Bewilligung entstanden sind ab. Folglich muss die Gesellschaft zur Vermeidung eines Konkurses am Ende der COVID-19-Stundung nicht formal vor Gericht nachweisen, dass sie eine Sanierung durchführen konnte oder einen Nachlassvertrag bestätigen lassen kann. Die Verpflichtung zur Benachrichtigung des Gerichts bei einer Überschuldung erneuert sich hingegen sobald die Stundung endet, weshalb die Schutzperiode genutzt werden sollte, um die Lage zu sanieren. Wir erinnern an dieser Stelle daran, dass die von bestimmten Gläubigern freiwillig über die gerichtliche Stundungsperiode hinaus zugestandenen Zahlungsfristen nicht ausreichen, um eine Überschuldung zu regeln und dass nur Rangrücktritte der Forderungen einen Konkurs vermeiden können, bei dem das Eigenkapital die Verbindlichkeiten nicht mehr deckt.

Während der Dauer der COVID-19-Stundung, oder sobald diese geendet hat, kann das Unternehmen ein Gesuch um normale provisorische Nachlassstundung stellen. In diesem Fall wird die maximale Dauer der provisorischen Nachlassstundung um die Hälfte der bereits abgelaufenen COVID-19-Stundung gekürzt.

Es gilt zu beachten, dass das Gericht, das die COVID-19-Stundung bewilligt hat, diese jederzeit widerrufen kann, sollte sich herausstellen, dass die Gesellschaft falsche Angaben gemacht hat. Das Gericht kann ebenfalls von Amts wegen den Konkurs eröffnen, wenn die Gesellschaft Forderungen bezahlt, die vor der COVID-19-Stundung entstanden sind - oder auf Gesuch, sollte sich herausstellen, dass der Konkurs am Ende der Stundung unvermeidlich ist.

#### d. Praktische Umsetzung

Der Antragsteller muss das zuständige Gericht davon überzeugen, dass die Überschuldung erst nach dem 31. Dezember 2019 entstanden ist, um eine COVID-19-Stundung zu erwirken. Dazu muss er bei der/dem zuständigen Vorsitzenden des Bezirksgerichts, in dessen Zuständigkeitsbereich die Gesellschaft ihren statutarischen Sitz hat, einen schriftlichen Antrag mitsamt Belegen einreichen. Selbst eine nicht geprüfte, oder nur provisorische Bilanz und Erfolgsrechnung per 31. Dezember 2019 reichen aus um zu belegen, dass an diesem Datum keine Überschuldung vorliegt. Idealerweise solle eine Zwischenbilanz erstellt werden können, um das Vorhandensein und die Höhe der Überschuldung nach dem 31. Dezember 2019 festzustellen. Die Vorlage des Hauptbuchs, von Kontoauszügen, ausstehenden Rechnungen, oder laufenden Betreibungen wird ausreichen, wenn sie mit dem Mangel an Eigenkapital verbunden wird. Die gerichtlichen Instanzen können sich angesichts der Qualität der Nachweise flexibel zeigen, aber es obliegt dem Antragsteller glaubwürdig darzulegen, dass eine Überschuldung vorhanden ist und nicht nur ein Liquiditätsengpass.

Sobald die COVID-19-Stundung bewilligt wurde ist Sorgfalt geboten, um die berechtigten Interessen der Gläubiger nicht zu beeinträchtigen. Dies ist umso wichtiger, da das Gericht im Prinzip bei der Bewilligung der Stundung nicht untersucht, ob die Gesellschaft ihre Ausgaben im Zusammenhang mit den laufenden Geschäften während der Dauer der Stundung tragen kann und da es ausser in Ausnahmefällen keinen Sachwalter ernennen wird. Die goldene Regel für diesen Fall erfordert, dass sich die Lage der zum Zeitpunkt der Bewilligung der Stundung vorhandenen Gläubiger am Ende der Stundung nicht verschlechtert.

Unter diesen Bedingungen können wir nur empfehlen, für eine genaue Buchführung über die Erträge und Ausgaben nach der Bewilligung der COVID-19-Stundung zu sorgen, damit bei Bedarf nachgewiesen werden kann, dass sich die Lage der Gesellschaft seither zumindest nicht verschlechtert hat. Andernfalls sollte das Gericht, das die COVID-19-Stundung bewilligt hat, unverzüglich darüber informiert werden, wenn keinerlei Forderungsverzicht oder zusätzliche Eigenmittel erwirkt werden können.

Sitten, den 8. Mai 2020



Gabriel Décaillet  
Direktor



Eric Moix  
Vizedirektor

Diese Informationen und Empfehlungen sind rein informativer Natur. Sie können unter keinen Umständen als Beratung gelten, egal ob rechtlicher, wirtschaftlicher, oder steuerlicher Art. Sie können keine personalisierte Fachberatung in diesen Bereichen ersetzen, die jedweder Entscheidung vorangehen sollte. Das Bureau des Métiers kann folglich unter keinen Umständen haftbar gemacht werden, falls diese Informationen oder Empfehlungen sich als unrichtig oder unvollständig herausstellen sollten. Da sich zudem in der aktuellen Krise die rechtliche Lage schnell ändern kann, wird das Bureau des Métiers alles ihm Mögliche unternehmen, um diese Informationen zu aktualisieren. Dennoch ist jeder selbst dafür verantwortlich zu überprüfen, ob diese Informationen oder Empfehlungen noch gültig sind.